



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landkreis Stendal
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

vorab per E-Mail

Einberufung der Vertretung und der Ausschüsse; Anforderungen an die Ladung nach § 53KVG LSA

Halle (Saale), 21. Apr. 2016

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.3-10005-
sdl-42

Bearbeitet von:
Frau Jahnke

Almut.Jahnke@
lwva.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1356

Fax: (0345) 514-1414

Bezug nehmend auf Ihre E-Mail vom 12.02.2016 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Einberufung zu Sitzungen der Vertretung und Ausschüsse hat in einer der beiden in § 53 Absatz 4 Satz 2 KVG LSA genannten Formen zu erfolgen. So kann die Einberufung zu den Sitzungen an die Mitglieder der Vertretung und Ausschüsse schriftlich oder elektronisch ergehen.

Die elektronische Sitzungseinberufung wurde mit Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 eröffnet, um die Möglichkeit, die Kommunikation innerhalb der Kommune auf elektronische Weise abzuwickeln, auf eine rechtliche Grundlage zu stellen. Mit dieser Ergänzung der kommunalverfassungsrechtlichen Regelung wurde alternativ zur schriftlichen Einladung ausdrücklich auch die Ladung auf elektronischem Wege als rechtswirksame Einberufungsvariante zugelassen. Beide Ladungsformen stehen gleichrangig nebeneinander.

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Die schriftliche Ladung zu Sitzungen der Vertretung und Ausschüsse ist an die Erfordernisse des § 126 BGB nicht gebunden. Anders als bei öffentlich-rechtlichen Verträgen (§ 1 Absatz 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 57, 62 Satz 2 VwVfG) gilt § 126 BGB im öffentlichen Verwaltungsverfahren, zu welchem auch die kommunalverfassungsrechtliche Regelung des § 53 Absatz 4 Satz 2 KVG LSA zählt, nicht (vgl. Palandt, Kommentar zum BGB, 74. Auflage 2015, Rn. 1 zu § 126).

Im Übrigen handelt es sich bei der Sitzungsladung um eine reine Verfahrenshandlung, für die – im Gegensatz zu Willenserklärungen mit materiell-rechtlicher Wirkung – die eigenhändige Unterschrift nicht konstitutiv ist. Die Schriftlichkeit der Ladung, wie es § 53 Absatz 4 Satz 2 KVG LSA normiert, ist nicht in der Weise zu verstehen, dass jede einzelne Einladung an ein Mitglied der Vertretung oder des Ausschusses vom jeweiligen Vorsitzenden persönlich zu unterzeichnen wäre. Sinn und Zweck der Ladung ist, den Mitgliedern der Vertretung und der Ausschüsse Kenntnis über Zeitpunkt, Ort und Inhalt der Vertretungs- bzw. Ausschusssitzung unter grundsätzlicher Beifügung der für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen zu geben, um sich ausreichend auf die Sitzung vorbereiten, sich eine (vorläufige) Meinung bilden und ggf. in den Fraktionen vorbesprechen zu können. Hierdurch soll dem Mitwirkungs- und Teilnahmerecht eines jeden Mandatsträgers in der Vertretung bzw. in den Ausschüssen Rechnung getragen werden. Demgemäß genügt es, dass die Urschrift der Ladung durch den Vorsitzenden der Vertretung bzw. des Ausschusses gezeichnet ist; insoweit macht eine fehlende Unterschrift unter den Einladungsschreiben die Einberufung der Sitzung nicht fehlerhaft (VG Magdeburg, Urt. vom 19. März 1998, A 9K 56/98).

Mit Blick auf Sinn und Zweck der Sitzungseinberufung bedarf es keiner besonderen Legitimation jeder einzelnen Einladung durch eine jeweils dort vollzogene eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden. Ein Schriftformerfordernis im Sinne von § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3a Absatz 2 Satz 1 VwVfG enthält § 53 Absatz 4 Satz 2 KVG LSA insoweit nicht, so dass bei der Einberufung auf elektronischem Wege die Anforderungen des § 1 Absatz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG nicht zur Anwendung gelangen.

Im Auftrag



Jahnke